



## Merkblatt zum Zürich-Effekt

Version 1.0 | Stand: 20. Juli 2022

### Allgemeines

Gemäss ihren Statuten muss die Zürcher Filmstiftung mit der Gesamtheit ihrer Fördermittel einen Regionaleffekt im Kanton Zürich von mindestens 150 Prozent bewirken, den sogenannten «Zürich-Effekt». Deshalb wird zwischen der Filmstiftung und den Beitragsempfänger:innen vertraglich festgelegt, wie hoch deren Ausgaben im Kanton Zürich sein müssen.

Details zum Zürich-Effekt entnehmen Sie dem Förderreglement Ziff. 2.5.

### Welche Ausgaben haben einen Zürich-Effekt?

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben dort einen Regionaleffekt erzielen, wo sie von dem:der Leistungserbringer:in versteuert werden:

- Bei Löhnen und Honoraren gilt der steuerrechtliche Wohnsitz.
- Bei Unternehmen gilt der steuerrechtliche Hauptsitz.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Rechnungen von den Antragstellenden der Filmstiftung oder von deren Koproduzent:innen bezahlt werden.

Um die kantonale Steuerpflicht zu überprüfen, müssen Beitragsempfänger:innen auf Verlangen hin die Handelsregisterauszüge von Partnerfirmen oder Wohnsitzbestätigungen von Mitarbeitenden vorlegen können.

### Erläuterungen zu einigen Ausgabengruppen

#### Löhne und Honorare

- Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich zählt der Bruttolohn als Effekt.
- Werden Arbeitnehmende über eine Agentur oder Firma im Kanton Zürich angestellt, gelten die Administrativkosten der Agentur als Effekt, falls diese separat ausgewiesen sind. Die Löhne und Honorare der Arbeitnehmenden zählen jedoch nur dann als Effekt, wenn die Arbeitnehmenden ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
- Wenn Arbeitnehmende (bspw. Autor:innen oder Animationsfilmschaffende) zur Ausübung ihrer Arbeit nur temporär in Zürich wohnen, gilt ihr Lohn nicht als Zürich-Effekt. Lediglich die Kosten für Hotelübernachtungen und Konsumationen sind anrechenbar, sofern die Produktionsfirma diese Rechnungen bezahlt.
- Bei Löhnen von Produzent:innen ist nicht der Sitz der Produktionsfirma entscheidend für die Anrechenbarkeit, sondern ihr Wohnsitz.

#### Spesen

Spesen von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich können nicht pauschal zum Regionaleffekt gerechnet werden, sondern werden separat betrachtet und haben nur dann einen Effekt, wenn es sich dabei um Ausgaben in Zürich handelt.

### **(Sozial-)Versicherungen und Banken**

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sind bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich anrechenbar. Bei den übrigen Mitarbeitenden nicht.
- Andere Versicherungskosten (bspw. Betriebshaftpflicht, Filmversicherung) sind anrechenbar, wenn die Versicherungsgesellschaft ihren Hauptsitz im Kanton Zürich hat.
- Finanzierungskosten und Bankspesen sind anrechenbar, wenn die Bank ihren Hauptsitz im Kanton Zürich hat.

### **Transport und Reisen**

- Die Kosten für Zug-, Tram- und Bustickets sind anrechenbar, wenn der Startort der Reise im Kanton Zürich liegt.
- Flugtickets zählen zum Effekt, wenn die Fluggesellschaft ihren Hauptsitz im Kanton Zürich hat.
- Wenn Mietautos bei einer Autovermietung mit Niederlassung im Kanton Zürich gebucht werden, sind die Kosten als Effekt anrechenbar, wenn sich die Abholstation des Fahrzeugs ebenfalls im Kanton befindet. Kilometergeld für Privatfahrzeuge von Mitarbeitenden ist anrechenbar, wenn der:die Mitarbeitende im Kanton Zürich wohnt.
- Die Kosten für Reisen, die über ein Zürcher Reisebüro gebucht werden, sind nur dann anrechenbar, wenn die Reise die obigen Vorgaben erfüllt. Mietwohnungen oder Hotels mit Standort ausserhalb des Kantons Zürich haben grundsätzlich keinen Zürich-Effekt. Administrativkosten des Reisebüros zählen zum Effekt, wenn sie separat ausgewiesen werden.

### **Bürokosten**

Mietkosten gelten als Effekt, wenn der:die Vermieter:in im Kanton Zürich steuerpflichtig ist. Auch bei den weiteren Bürokosten entscheidet der steuerrechtliche Wohn- oder Hauptsitz des:der Leistungserbringer:in darüber, ob sie zum Regionaleffekt zählen oder nicht.

### **Handlungskosten**

Bei Produktionsfirmen mit Hauptsitz im Kanton Zürich ist die HU-Pauschale vollständig an den Regionaleffekt anrechenbar. Bei auswärtigen Produktionsfirmen stellt die HU-Pauschale keinen Effekt dar.

### **Unvorhergesehenes**

Bei der Position «Budgetreserve/Unvorhergesehenes» können Sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung 5% des insgesamt berechneten Zürich-Effektes deklarieren. Bedenken Sie dabei jedoch, dass es diese Budgetposition in der Schlussrechnung nicht mehr gibt und dann die konkreten Ausgaben entscheidend dafür sind, ob mit den unvorhergesehenen Ausgaben ein Effekt erzielt worden ist oder nicht.

### **Was passiert bei Unterschreitung des vertraglich vereinbarten ZH-Effekts?**

Unterschreitet der in der Schlussrechnung deklarierte Zürich-Effekt den im Darlehensvertrag vereinbarten Effekt, überprüft die Filmstiftung ihren Finanzierungsbeitrag und kürzt ihn gegebenenfalls linear.